



BUCERIUS LAW SCHOOL

HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

INSTITUT FÜR STIFTUNGSRECHT UND  
DAS RECHT DER NON-PROFIT-ORGANISATIONEN

## Gemeinnützigkeit – Quo vadis?

Die notwendige Diskussion um die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts hat in dieser Legislaturperiode im Schatten anderer rechtspolitischer Dringlichkeitsagenden augenscheinlich an Schwung verloren. Ihre Fortsetzung im Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ ist bisher nach außen wenig sichtbar. Alle Fachleute sind sich aber im Grunde darüber einig, dass der deutsche Reformstau auch hier zu Lasten des Standorts einen zunehmenden Abstand zu unseren reformfreudigeren europäischen Nachbarn aufbaut und dass dringender Handlungsbedarf besteht. Die Diskussion über die richtigen Wege wird deshalb nach wie vor geführt. Dankbarerweise hat Graf Strachwitz, Direktor des Berliner Maecenata Instituts, einen Problemaufriss mit Statements zu den wichtigsten Fragen veröffentlicht. Die Lektüre lohnt. Aus meiner Sicht sind die zentralen darin aufgewiesenen Weichenstellungen die folgenden:

Auf Zustimmung der meisten Staatsrechtler dürfte die These stoßen, dass die geltenden Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von steuerrechtlichen Sonderrechten für gemeinnützige Organisationen nicht mehr dem heutigen Staats- und Verfassungsverständnis entsprechen. Ob das auch für das Verfahren gilt, in dem die Gemeinnützigkeitskriterien gesetzlich gebildet und von den Finanzämtern konkret angewendet werden, wird nicht mehr eindeutig beantwortet. Die Geister scheiden sich, wenn auf der Anwendungsebene statt der Finanzämter nach englischem Vorbild eine Charity Commission mit der Entscheidung über die Gemeinnützigkeit betraut werden soll. Und sie scheiden sich noch mehr, wenn die Gemeinnützigkeit nicht mehr als Wahrnehmung staatsergänzender und damit staatsentlastender Tätigkeiten definiert, sondern als unorganisierter freiheitlicher Prozess einer Definition des Gemeinwohls von unten organisiert werden soll. Mein Vorschlag wäre, dass man die Gemeinnützigkeit nicht mehr ausschließlich über den Katalog nach § 52 AO definiert, sondern an die nachhaltige Attraktivität für Spenden und unvergütetes freiwilliges Engagement oberhalb von Schwellenwerten knüpft oder an die Akkreditierung bei der EU, der UNO oder anderen anerkannten internationalen Organisationen.

Was den Spendenabzug angeht, reicht es nicht aus, nur auf Länder zu zeigen, die großzügiger sind als Deutschland, und die anderen Länder zu vergessen. Um die Debatte über die Berechtigung, die Methode und die Höhe des Spendenabzugs aus dem Verdacht gegen den Fiskus gerichteter Interessenpolitik herauszurücken, brauchen wir belastbare wissenschaftliche Daten, wie das Spendenverhalten nachweisbar verändert werden kann und welche Kosten-Nutzen-Relation mit einer Veränderung des steuerlichen Abzugsregimes verbunden sind. Hierüber wird ein von der Hamburger Stiftung zur Förderung der Wissenschaft und Kultur gefördertes Forschungsprojekt des Instituts an der Bucerius Law School in Kooperation mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Aufschluss geben.

Prof. Dr. W. Rainer Walz, LL.M.

Direktor des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen

Bucerius Law School, Hamburg

Internet: [www.law-school.de/stiftungsrecht](http://www.law-school.de/stiftungsrecht)

E-Mail: [stiftungsrecht@law-school.de](mailto:stiftungsrecht@law-school.de)

